

DA Nr. 02-2023

Dringliche Anordnung

**Bezug von Strom für die Vertragsjahre 2024 - 2026
gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 GeschO, Art. 33 Abs. 3 BezO, § 23 Abs. 5 DaV**

I. Sachverhalt

Der Bezirk Oberbayern hat sich im Jahr 2021 erneut der Bündelausschreibung Strom des Bayerischen Städte- und Gemeindetages angeschlossen (Sitzung des Bezirksausschusses vom 25.03.2021; Vorlagennummer 11/BV/017/2021) um auf dieser Basis Strom für die Jahre 2023 bis 2025 zu beschaffen. Die Energiekrise, als ein Resultat des Russland-Ukraine-Krieges, hat das Jahr 2022 bestimmt und zu enormen Behinderungen der Energiemärkte und in Folge zu starken Einschränkungen des Wettbewerbs geführt. Dadurch sind keine Angebote eingegangen. Deswegen wurde für das Jahr 2023 der Strom durch die Vergabestelle direkt beschafft. Für die Beschaffung von Strom für die Jahre 2024 bis 2026 steht nun erneut die Entscheidung an sich an der Bündelausschreibung anzuschließen.

Der Bezirk Oberbayern kann bei jeder Bündelausschreibung frei entscheiden, ob Normalstrom, Ökostrom ohne Neuanlagenquote oder Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden soll und welche Lose gebildet werden sollen.

Wahl der Stromgewinnung

Die Stromgewinnung aus fossilen Energieträgern verursacht hohe Treibhausgase (THG)-Emissionen. Die Verminderung des Stromverbrauches und der Bezug von erneuerbaren Energien (Ökostrom) gehören zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen. Mit dem Bezug von Ökostrom kann die öffentliche Hand ihre THG-Emissionen unmittelbar senken.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bei den reinen Energiekosten zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert. Der Preisunterschied von Ökostrom mit Neuanlagenquote im Vergleich zum Normalstrom fällt deutlicher aus.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. 0,0 – 0,6 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. 0,6 – 1,5 ct/kWh

Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich

erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV). Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d.h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

Der Bezirk Oberbayern bezieht bereits Ökostrom ohne Neuanlagequote.

Der Vergleich der letzten Ausschreibung für die Jahre 2020 bis 2022 mit dem Ergebnis der Vergabe für 2023 zeigt, dass der Arbeitspreis von 4,9587 ct/kWh auf 42,928 ct/kWh deutlich gestiegen ist.

Die Vorbereitung für die nächste Ausschreibung (Stromlieferung für die Jahre 2024 bis 2026) ist für März 2023 geplant.

Ökostrom mit Neuanlagenquote

Bei einer Bündelausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote müssen zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Während des gesamten Lieferzeitraums muss mindestens ein Anteil von 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen geliefert werden.

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 01.01.2024 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 01.01.2024 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie in Betrieb genommen wurden.

Da der Bezirk Oberbayern für die Übergangslösung Jahr 2023 bereits Ökostrom ohne Neuanlagenquote (mit Neuanlagenquote wurde aufgrund der Energiekrise nicht angeboten) bezieht, ist ein Vergleich der beiden Ökostrom-Varianten sinnvoll.

Vergleich von Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit Neuanlagenquote

Es wird von Mehrkosten bei Ökostrom mit Neuanlagenquote im Vergleich mit Ökostrom ohne Neuanlagenquote von 0,7 ct/kWh ausgegangen. Bezogen auf die durchschnittlichen Verbrauchswerte der letzten Jahre für die Bezirksverwaltung einschließlich der kameralen Einrichtungen und Schulen i.H.v. ca. 4.500.000 kWh/Jahr ergeben sich beim Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote im Vergleich zum Bezug von Ökostrom ohne Neuanlagenquote bei Mehrkosten von 0,7 ct/kWh zunächst Mehrkosten i.H.v. ca. 31.500 € im Jahr.

Dem monetären Aspekt steht aber die besondere gesellschaftspolitische Verantwortung des Bezirks Oberbayern als kommunale Gebietskörperschaft und öffentliche Verwaltung gegenüber. Der Bezirk Oberbayern sieht sich auf dem Gebiet des Klima- und Umweltschutzes in einer Vorreiterrolle und möchte mit seinen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen auch eine Vorbildfunktion gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen. Diese Vorbildfunktion ist ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Klimaschutzes. Sie erhöht die Glaubwürdigkeit von Klimaschutzzielen und steigert damit die Bereitschaft sowohl in der Bevölkerung als auch bei den örtlichen Unternehmen ebenfalls Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen. Die Kommunalverwaltung ist damit ein wichtiger Multiplikator für die Verbreitung der Belange des Klimaschutzes.

Der Vorteil des Bezugs von Ökostrom mit Neuanlagenquote ist die Gewähr, dass die elektrische Energie zu mindestens 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Das Bundesumweltamt empfiehlt ausdrücklich die Beschaffung von Ökostrom mit einer Neuanlagenquote von mindestens 50 %. Hierdurch können indirekt Marktimpulse gesetzt werden, die zum Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien führen können. Denn die potentiellen Bieter müssen diesen Strom auf dem Markt nachfragen, um erfolgreich an einer entsprechenden Ausschreibung teilnehmen zu können. Zwar besteht keine strenge Kausalität zwischen einer einzelnen Ausschreibung und einem Kapazitätsausbau, doch jede Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote setzt einen Anreiz für Stromerzeuger, in den Bau von Neuanlagen zu investieren. Dieser Anreiz steigt umso mehr, je mehr öffentliche Auftraggeber Ökostrom mit Neuanlagenquote beschaffen. Die Marktnachfrage nach Neuanlagen wird zudem dadurch verstärkt, dass einige Ökostrom-Gütesiegel eine Neuanlagenquote vorsehen.

Nach Ansicht vieler Experten bietet der Bezug von Ökostrom ohne Neuanlagenquote, insbesondere für die Energiewende, keinen zusätzlichen Nutzen, da der Strom z.B. aus Jahrzehnte alten Wasserkraftanlagen stammen kann. Sowohl der Freistaat Bayern als auch der Bayerische Gemeindetag (an dessen Bündelausschreibung der Bezirk Oberbayern beteiligt ist, s.o.) rechtfertigen die Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote mit der Sorge vor höheren Kosten. Aufgrund der Nachfrage einiger umweltbewusster Gemeinden hat der Bayerische Gemeindetag jedoch beschlossen, zukünftig den Teilnehmern der Bündelausschreibung die Möglichkeit zu eröffnen, sich für Ökostrom mit Neuanlagenquote zu entscheiden. So auch für den Bezugszeitraum von 2024 bis 2026. Für das Jahr 2023 wurde keinen Stromlieferanten Ökostrom mit Neuanlagenquote angeboten. Im Rahmen der Bündelausschreibungen

ab 2024 wird es erneut die Möglichkeit geben, zwischen Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit Neuanlagenquote zu wählen.

In anderen Bundesländern, beispielsweise Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wird auf staatlicher und kommunaler Ebene bereits Ökostrom mit Neuanlagenquote bezogen. In Baden-Württemberg wird den Teilnehmern der kommunalen Sammelausschreibungen bereits seit 2007 die Möglichkeit geboten, Ökostrom mit Neuanlagenquote zu beziehen. Obwohl hier teilweise tatsächlich Mehrkosten für diese Stromart anfallen, liegt die durchschnittliche Nachfrage für Ökostrom mit Neuanlagenquote bei ca. 15 Prozent des Gesamtvolumens. In Nordrhein-Westfalen wurden die Befürchtungen vor höheren Kosten mit einem Marktgutachten ausgeräumt. Seit 2016 beziehen hier die staatlichen Liegenschaften Ökostrom mit Neuanlagenquote und sparen damit im Vergleich zum Vorjahr 8 Millionen Euro. Stromlieferant für die staatlichen Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen sind die Stadtwerke München.

Die bisherigen Ausschreibungsunterlagen bieten eine Neuanlagenquote von 50 % an. Dies ist laut Umweltbundesamt die Mindestquote, die beim Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote eingehalten werden sollte. Eine Ausschreibung mit einer höheren Anlagequote als 50 % macht laut einer aktuellen Aussage der Firma Kubus (siehe Anlage) keinen Sinn, da hierzu erfahrungsgemäß keine Angebote eingehen, da dies von fast keinen Stromlieferanten angeboten wird. Das Umweltteam wurde informiert (siehe Antwort Frau Dörrbecker).

II. Notwendigkeit der Dringlichen Anordnung

Die Übertragung der Ausschreibung an den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle müsste im Normalfall über eine Sitzung des Bezirksausschusses vergeben werden. Die nächste Sitzung des Bezirksausschusses findet erst am 02.03.2023 statt. Der Bayerischen Gemeindetag und die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH benötigt die Entscheidung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung bis spätestens 17.02.2023, somit ist eine reguläre Einbindung des Gremiums mit den entsprechenden Vorlaufzeiten nicht realisierbar.

III. Finanzierungsvorschlag

Die Mittel für den Strombedarf sind im Haushalt 2024 und den weiteren Jahren vorzusehen.

IV. Entscheidung

Im Rahmen der Dringlichen Anordnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Bezirkstagspräsident beauftragt die Verwaltung, den mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH bestehenden Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung

von elektrischer Energie 2024 bis 2026 (alternativ 2024–2025) über ein webbasiertes Beschaffungsportal weiterzuführen.

2. Der Bezirk Oberbayern überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

3. Alternative a:

Bei der zu beschaffenden Leistung handelt es sich um Ökostrom **mit** Neuanlagenquote (50 %) in der von Kubus GmbH dargestellten Qualität.

Alternative b:

Bei der zu beschaffenden Leistung handelt es sich um Ökostrom **ohne** Neuanlagenquote in der von Kubus GmbH dargestellten Qualität.

München, 13.02.2023


Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Empfehlung: Alt. a.

80.001 Dr. Wolfgang Bruckmann

i.V. Dorit Gräbsch 14.2.2023
10/001 Karin Fingerle

Dorit Gräbsch 14.2.2023
11/001 Dorit Gräbsch

i.V. Markus Nißlein
11/300 Markus Nißlein

Markus Schwarzmaier
11/301 Markus Schwarzmaier
Entwurfsverfasser

